

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

20. Sitzung, 11.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Bethheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen.
  - 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses
    - 1) über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
    - 2) über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
  - 4) Desgl. des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Canalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.
  - 5) Desgl. desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.
  - 6) Desgl. desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinknehmers für den Nebenhebuungsbezirk des Amtes Stollhamm zc.
  - 7) Bericht des Finanzausschusses über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.
  - 8) Desgl., betr. den Neubau einer Navigationsschule in Elsfleth.
  - 9) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.
    - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg,
    - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
  - 10) Interpellation des Herrn Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Classe im Herzogthum Oldenburg.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Regierungstisch die Regierungs-Commissäre Sellmann und Römer.

Der Schriftführer Strodtz hoff verlas das Protokoll.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge lagen nicht vor.

**Tagesordnung:**

I. Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.

Der Antrag der Staatsregierung zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lautet: Herstellung des Regierungsentwurfs Art. 1 als einziger Artikel. Mit demselben fiel zusammen

der Antrag des Abg. Giffel: den einzigen Artikel des Entwurfs zu fassen übereinstimmend mit dem Art. 1 der Regierungsvorlage. Es wurde über den Antrag in Gemäßheit eines früheren Beschlusses auch dieses Mal namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten Bargmann, Bünнемeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, Hoher, Gullmann, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann, Schwegmann.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten Abel, Ahlhorn, von Hammel, Huchting, Lübben, Müller,

Oldejohnans, Ramien, Rudebusch, Schildt, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers.

Der Abg. Bulling war auf Urlaub abwesend.

Das Resultat der Abstimmung war wiederum Stimmengleichheit mit 14 gegen 14 Stimmen.

Der Antrag war also nach Art. 161 §. 2 der Strafgesetzgebung als abgelehnt zu betrachten.

Es wurde hierauf über den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, einem früher gefaßten Beschluß gemäß, namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Eilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübben, Müller, Oldejohnans, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten Bargmann, Bünнемeyer, Cammann, Eißel, Hoher, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann.

Der Abg. Bulling fehlte.

Der Entwurf wurde demnach, so wie er in der ersten Lesung angenommen war, auch in der zweiten Lesung mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen.

Präsident **Hullmann**: Er wollte seine Abstimmung dahin motiviren, daß er für den Entwurf in der Fassung, wie er in der ersten Lesung angenommen wäre, gestimmt hätte, damit nicht wieder Stimmengleichheit das Resultat der Abstimmung würde und der ganze Entwurf hieran scheiterte.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Betheiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.

Der Entwurf wurde, wie bereits in der ersten Lesung, unverändert angenommen.

III. 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs seine Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Der Hauptzweck der Hundesteuer bestände darin, dem Ueberhandnehmen der Hunde vorzubeugen und die Belästigung zu beseitigen, die damit für das Publikum verbunden wäre. Dieser Zweck wäre durch die bisher im Fürstenthume bestehende Hundesteuer nicht erreicht worden. Der Provinzialrath hätte geglaubt, sich dahin erklären zu müssen, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer wünschenswerth erscheine. Der Ausschuß stimmte ebenfalls der Vorlage der Staatsregierung zu und empfehle die Annahme derselben.

Abg. **Massing**: Es thäte ihm leid, abermals in der Lage zu sein, mit seinen Collegen aus dem Fürstenthum Birkenfeld nicht übereinstimmen zu können. Er knüpfte an die

Bemerkung der Staatsregierung an, daß in der That seit Einführung der Hundesteuer sich die Zahl der Hunde im Fürstenthum nicht vermindert hätte. Er glaubte, daß dies auch in Folge einer abermaligen Steuer nicht geschehen würde. Wer einen Hund halten wollte und müßte, würde davon auch in Zukunft nicht absehen. Ein so nützlichcs Thier dürfte auch nicht durch eine Erhöhung der Steuer aus der Welt gebracht werden. Man solle sich nur umsehen, überall würde man den Hund als den treuesten Begleiter des Menschen finden. Der Landmann im einsamen Gehöft, der Hirt, der Jäger brauchte den Hund. Selbst der Nagelschmied benutzte ihn als Triebkraft. Auch die Hundswuth würde durch die Steuer nicht beseitigt werden. Diese Krankheit wäre vor der Einführung der Steuer dagewesen und werde auch nach der Einführung derselben noch da sein. Warum man denn nicht auch Kanarienvögel, Papageien u. s. w. besteuern wollte, die doch viel weniger zum menschlichen Bedarf gehörten, als der Hund?

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

III. 2) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Der Ausschuß beantragte: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf zustimmen.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Die öffentliche Versteigerung von Mobilien wäre nach der Auktionatorordnung zwei Hauptbeschränkungen unterworfen: erstens dürfte dieselbe nur mit Genehmigung des Amtsgerichts erfolgen, zweitens müßte ein Vergantungsprotokollist zugezogen werden, der eine öffentliche Urkunde über die bei der Versteigerung geschlossenen Contracte aufzunehmen hätte, damit auf Grund derselben ein beschleunigtes Beitreibeverfahren erfolgen könnte. Es verköre diese letztere Vorschrift ihre praktische Bedeutung, wenn mit der Schließung des Vertrages sogleich auch die Erledigung desselben durch baare Zahlung stattfände. Die zuerst genannte Beschränkung hätte darin ihren Grund, daß die Behörde kontrolliren könnte, welche Gegenstände versteigert würden und die Versteigerung derjenigen, welche nach dem Strafgesetzbuch nicht feil gehalten werden dürften, verhindern könnte. Auch die vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaßregeln beim Verkauf von Schafen machten eine behördliche Genehmigung nothwendig. Eine solche Kontrolle der Behörden würde auch für die Mobilienverkäufe gegen Baarzahlung nothwendig bleiben. Doch würde hier eine Anzeige an die Polizeibehörde genügen, welche dann in der Lage sein würde, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diesen Erwägungen verdankte der vorliegende Entwurf seine Entstehung. Man hätte vielleicht Dasselbe durch eine Abänderung der einschlagenden Bestimmungen der Auktionatorordnung erreichen können, nach Beseitigung der wesentlichsten Beschränkungen aber erscheine es richtiger, die betreffenden Verkäufe gar nicht unter die Auktionatorordnung fallen zu lassen und dieselben unter die Regeln des ge-

meinen Rechts zu stellen. — Es wäre noch zu bemerken, daß die Versteigerungen gegen Baarzahlung meistens Baarenverkäufe wären, die nur geringes Verdienst erbrächten. Die Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten und die Einholung einer Genehmigung vom Amtsgerichte verursachten verhältnißmäßig so bedeutende Kosten, daß sie die Verkäufer nicht wohl tragen könnten. Diese Uebelstände wären z. B. in hiesiger Stadt bei Versteigerungen großer Quantitäten von Fischen hervorgetreten. Diese Thatsache hätte zunächst der Staatsregierung Veranlassung zur Vorlage dieses Gesetzes gegeben.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingeseffenen zu Großenmeer, betr. Kanalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle über die Petition zur motivirten Tagesordnung übergehen.

**Präsident:** Er müßte gestehen, daß er versäumt hätte, den Ausschuf auf die Unzulässigkeit dieses Antrages aufmerksam zu machen. Wenn Uebergang zur motivirten Tagesordnung beantragt würde, müßten die Motive mit in den Antrag aufgenommen sein. Er gäbe dem Ausschuf anheim, den Antrag schon jetzt anders zu fassen. Andernfalls schlage er vor, daß der Landtag die Petition an den Ausschuf zur weiteren Berichterstattung zurückgehen ließe.

Berichterstatter Abg. **Namien:** Der Ausschuf hätte die Bitte der Petenten nicht ganz verwerfen wollen; die Motive hätte Redner mündlich beizubringen beabsichtigt. Da dies nicht zulässig erschiene, bäte er, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Er würde in Kürze einen anderen Antrag einreichen.

Unter Zustimmung des Landtages wurde der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Tossens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Namien:** Als im Jahre 1858 die neue Organisation der Aemter vorgenommen und das Amt Tossens aufgehoben worden wäre, hätte der Landtag die weitere Ausführung der Organisation in die Hände der Staatsregierung gelegt. Die Gemeinden des nördlichen Butjadingens hätten damals mit Bestimmtheit auf die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm gehofft. Auch wäre dies von der Staatsregierung beabsichtigt worden. Sie hätte dem Landtage eine Vorlage wegen Ankauf des nöthigen Arealis und wegen der Kosten für die erforderlichen Gebäude gemacht.

Der Landtag hätte aber diese Vorschläge abgelehnt. Später wären wiederholt Petitionen aus den betreffenden Gemeinden an den Landtag gelangt, die dieselbe Richtung, wie die gegenwärtige, gehabt hätten. Man wäre über dieselben theils zur Tagesordnung übergegangen, theils hätte man sie der Staatsregierung übergeben. Die weite Entfernung der Gemeinden vom Amtssitz verursachte ihnen große Kosten. Das Amtsgericht hielt monatliche Sprechstunden in Burhave ab, wie auch von der Petition anerkannt würde. Das könnte aber nicht genügen; es blieben immer große Belästigungen für die dortige Gegend mit dem Sitz des Amtsgerichts zu Ellwürden verbunden. Der Ausschuf hätte sich nicht verhehlen können, daß die Wünsche der Petenten die Gerechtigkeit für sich hätten. Die ungünstige Lage der Finanzen käme aber auf der anderen Seite in Betracht. Auch ständen vielleicht weitere Veränderungen in der Organisation der Amtsgerichte bevor.

Abg. **Selmann** stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Gegenstand wäre schon häufig im Landtage zur Sprache gekommen. Die Petitionen, welche um Verlegung des Amtssitzes gebeten hätten, wären fortwährend abgelehnt worden. Daß die Eingeseffenen durch die weiten Wege sehr belästigt würden, könnte keinen Grund abgeben, der Staatskasse so bedeutende Ausgaben zuzumuthen, wie sie die Erwerbung des nöthigen Arealis, der Bau neuer Gebäude erfordern müßten.

Abg. **Lübben:** Wie er hörte, wäre schon häufig über diese Frage im Landtage verhandelt worden. Er glaubte aber doch, daß Stollhamm der rechte Platz für den Amtssitz wäre, wie gegenwärtig der Amtsbezirk begrenzt wäre. Wenn aber das Amt in Landwührden aufgegeben und mit dem Amt Stollhamm vereinigt würde, könnte eine Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, weil Ellwürden dann mehr in der Mitte liegen würde. Er wollte aber zu bedenken geben, ob nicht füglich Landwührden zu dem Amt Brake gelegt werden könnte. Die Landwührdener würden auch nach Kleinensiel zu Wasser fahren müssen, um von dort zu Fuß nach Ellwürden zu gelangen. Wäre ihr Amt zu Brake, so könnten sie zu Wasser gleich an Ort und Stelle gelangen. Wenn die Eisenbahn fertig wäre, könnten sie mit der Fähre nach Kleinensiel fahren und von dort auf der Eisenbahn nach Brake. Nach Ellwürden würden sie die Eisenbahn nicht benutzen können, weil dieselbe schwerlich nahe bei Ellwürden angelegt werden würde. Wenn Landwührden zum Amt Brake geschlagen werden sollte, wollte er darauf aufmerksam machen, daß man die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm im Auge behielte. — Mit der Zeit könnten die Finanzen sich bessern. Jedenfalls möchte das Amtsgericht häufiger Sprechstunden in Burhave abhalten, als gegenwärtig. Frauen und älteren Leuten zumal könnte die Reise nach Ellwürden nicht wohl zugemuthet werden, die doch gerade auch für solche Personen wegen Aufnahme von Urkunden oft nothwendig würde. Es wäre besser, daß das Amtsgericht einmal



oder auch zweimal in der Woche nach Burhave führe, als daß so viele Leute genöthigt würden, die weite Strecke nach Ellwürden zurückzulegen.

Der Antrag des Abg. Selkman wurde angenommen, VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Tossens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinknehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm zc.

Der Ausschuß beantragte: der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen. Berichterstatter Abg. **Namien**: Vierteljährliche Hebungstage würden allerdings in den petitionirenden Gemeinden abgehalten. Eine Beeinträchtigung derselben läge aber trotzdem vor, weil viele Steuerpflichtige gerade an den Hebungstagen das Geld nicht zusammen bringen könnten und dann doch noch den weiten Weg nach Ellwürden machen müßten. Aber auch jene Hebungstage wären für die Gemeinden mit vielen Kosten verknüpft. Fuhr- und andere Kosten müßten sie dem Amtseinknehmer bei diesen Gelegenheiten ersetzen. Daß der gegenwärtige Wohnsitz des Amtseinknehmers den Gemeinden große Belästigungen auflegte, könnte nicht verkannt werden. Bekannt wäre, wie weit die Entfernungen, wie schlecht die Kommunikationen wären. Die Petitionen hätten nach seiner Ansicht vollen Anspruch auf Berücksichtigung. Auf der anderen Seite ließe sich nicht leugnen, daß der vielen Beziehungen, Restantliquidationen u. s. w. wegen von Vortheil wäre, wenn der Amtseinknehmer am Sitze des Verwaltungsamtes wohnte; außerdem müßte auch vierteljährlich die Kassenübersicht aufgenommen werden. Jedoch würden diese Uebelstände überwogen durch die zuerst angeführten. Er bäte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen. Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Russell**: Die Bescheidenheit des Ausschußantrages wäre so groß, daß derselbe überhaupt gar keinen Inhalt mehr hätte. Er wüßte nicht, was es bedeuten sollte, eine Petition der Staatsregierung zu übergeben, wenn der Landtag dieselbe nicht in irgend einem Grade unterstützte. Daß eine Petition überhaupt existirte, erführe die Staatsregierung bereits aus der Verhandlung. Man könnte also schon aus formellen Gründen auf den Ausschußantrag nicht eingehen. Der Antrag des Abg. Selkman verdiente aber auch aus materiellen Gründen den Vorzug. Ein Neubau von Amtsgerichtsgebäuden würde bedeutende Kosten beanspruchen. Jetzt wäre um so weniger Zeit zu einer solchen theuern Anlage, wo die Behördenorganisation nicht so sicher gestellt wäre, daß man wissen könnte, ob nicht über kurz oder lang eine weitere Veränderung derselben eintrete. Auch mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte er die Annahme des Ausschußantrages nicht empfehlen.

Abg. **Namien**: Er wollte mit wenigen Worten dem Vorredner erwidern. Die Gründe, die für den Uebergang zur Tagesordnung geltend gemacht würden, erkenne auch der Ausschuß an, deshalb hätte er auch seinen so sehr bescheidenen Antrag gestellt. Man sollte auch in Betracht ziehen, daß die Petenten in ihrer festen Ueberzeugung, daß der Amtssitz nach Stollhamm verlegt würde, getäuscht worden wären. Die ganzen Behörden befänden sich zum großen Nachtheil der petitionirenden Gemeinden in Ellwürden.

daß die Geschäftsordnung solchen Anträgen nicht entgegenstände.

Der Antrag des Abg. Selkman wurde angenommen, VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Tossens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinknehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm zc.

Der Ausschuß beantragte: der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Namien**: Vierteljährliche Hebungstage würden allerdings in den petitionirenden Gemeinden abgehalten. Eine Beeinträchtigung derselben läge aber trotzdem vor, weil viele Steuerpflichtige gerade an den Hebungstagen das Geld nicht zusammen bringen könnten und dann doch noch den weiten Weg nach Ellwürden machen müßten. Aber auch jene Hebungstage wären für die Gemeinden mit vielen Kosten verknüpft. Fuhr- und andere Kosten müßten sie dem Amtseinknehmer bei diesen Gelegenheiten ersetzen. Daß der gegenwärtige Wohnsitz des Amtseinknehmers den Gemeinden große Belästigungen auflegte, könnte nicht verkannt werden. Bekannt wäre, wie weit die Entfernungen, wie schlecht die Kommunikationen wären. Die Petitionen hätten nach seiner Ansicht vollen Anspruch auf Berücksichtigung. Auf der anderen Seite ließe sich nicht leugnen, daß der vielen Beziehungen, Restantliquidationen u. s. w. wegen von Vortheil wäre, wenn der Amtseinknehmer am Sitze des Verwaltungsamtes wohnte; außerdem müßte auch vierteljährlich die Kassenübersicht aufgenommen werden. Jedoch würden diese Uebelstände überwogen durch die zuerst angeführten. Er bäte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaubte, daß man, wo es ohne Nachtheil geschehen könnte, diese Leute unterstützen müßte. Ein ähnlicher Fall hätte vorgelegen rücksichtlich der Bareler Amtseinknehmer. Jetzt befänden sich Haupteinknehmer und Nebeneinknehmer beide in Barel. Es wäre aber angeordnet worden, daß der Nebeneinknehmer von Mai ab in Bockhorn seinen Wohnsitz nehmen sollte. Die Bockhorner hätten die Mehrkosten der Beaufsichtigung übernommen, indem die Kontrolle allerdings nicht so einfach dort, als am Amtssitz wäre. Wenn auch die Butjadinger diese Mehrkosten übernähmen, wäre kein Grund vorhanden, warum der Nebeneinknehmer nicht seinen Wohnsitz zu Burhave oder einem anderen benachbarten Ort angewiesen bekommen sollte. Unter dieser Voraussetzung könnte er seinen Antrag zur Annahme empfehlen.



**Abg. Bübben:** Hier läge ein Fall vor, wo fast alle Leute aus dem Hause müßten, um ihre sauer erworbenen Groschen los zu werden. Es wäre Sache des Landtags und der Staatsregierung, ihnen hierbei so viel Erleichterung wie möglich zu gewähren. In Burhave könnte die Kontrolle leichter gehandhabt werden, als in einem anderen Ort außerhalb des Amtssitzes. Das Amtsgericht müßte so wie so häufig nach Burhave kommen und könnte bei dieser Gelegenheit die Kontrolle ausüben. Wenn die Kontrolle aber auch einmal eine Extrasteuer erfordern sollte, so wäre dies doch nicht so schlimm, wie wenn man die armen Leute, die, wenn der Einnehmer da wäre, oft das Geld nicht bei einander hätten, den weiten Weg nach Elmürden machen lassen wollte.

**Abg. Namien:** Er hätte Namens des Ausschusses zu erklären, daß derselbe sich mit Freuden dem Antrage des Abg. Ahlhorn anschließe und den eigenen Antrag zurückzöge. Der Antrag des Abg. Ahlhorn wurde angenommen.

**Präsident:** Soeben hätte der Abg. Lengler ihm angezeigt, daß er sein Mandat niederlegte.

Er bäte bei dieser Gelegenheit alle Abgeordneten, nicht ohne förmlichen Urlaub in den Sitzungen zu fehlen. Der Landtag zählte jetzt nur noch 27 Mitglieder. Sollte der Zufall mit sich bringen, daß einige Wenige fehlten, so wäre sofort die Beschlußfähigkeit des Hauses gefährdet.

VII. Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

**Präsident:** Der Bericht setzte voraus, daß die Quote für das Herzogthum auf 77% festgestellt würde, was ja auch heute geschehen wäre. Durch Mißverständnis wäre der Bericht vor dem erwähnten Beschluß abgeklatscht und auf die Tagesordnung gesetzt worden. Wie aber jetzt die Sache läge, spräche Nichts gegen die heutige Verhandlung des Gegenstandes.

Der Ausschufantrag Nr. 1 lautete:

der Landtag wolle genehmigen, daß zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses jährlich 58,437 Thlr. 8 gr. von der Einnahme abgesetzt werden.

Der Antrag wurde angenommen; ebenso der Antrag Nr. 2 folgenden Inhalts:

der Landtag genehmige, daß an Cassenüberschüssen pro 1870 die Summe von 180,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen wird.

Unter Nr. 3 beantragte der Ausschuf:

der Landtag wolle genehmigen, daß für das Gesamtgymnasium in Jever pro 1870 8900 Thlr., pro 1871 4900 Thlr. und pro 1872 4600 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Neubau einer Navigationschule in Elmfleth.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle zu dem Neubau eines Gebäudes für die Navigationschule zu Elmfleth, im Wesentlichen nach dem von der Staatsregierung mitgetheilten Bauplan, die Summe von 11,000 Thlr. bewilligen und demnach den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg zu §. 151 pro 1870 auf 40,000 Thlr. erhöhen.

**Reg.-Kommissär Römer:** Der Ausschuf hätte die von der Staatsregierung vorgeschlagene Summe von 13,000 Thlr. auf 11,000 Thlr. ermäßigen zu können geglaubt, in der Voraussetzung, daß die Stadt Elmfleth sich zu einer weiteren Beisteuer bereit finden lassen würde, beziehungsweise daß man auch mit dieser geringeren Summe ausreichen würde. Leider läge ein specieller Kostenanschlag nicht vor. Die Nothwendigkeit eines Neubaus hätte sich erst herausgestellt, seit es sich darum handelte, der Schule drei Klassen zu geben. Bei der Kürze dieser Zeit wäre es nicht möglich gewesen, einen speciellen Plan auszuarbeiten. Die Staatsregierung müßte sehr bezweifeln, für 11,000 Thlr. ein zweckentsprechendes Gebäude herstellen zu können, wenn sie auch selbstverständlich sich bestreben würde, mit dieser Summe auszureichen. Die jetzigen hohen Preise des Materials würden voraussichtlich einen größeren Aufwand nothwendig machen. Der Ausschuf hätte nur die Kosten für den Bau des Hauptgebäudes in Betracht gezogen, es handelte sich hier aber auch um den Bau mehrerer Nebengebäude und einer Terrasse, deren Herstellung erhebliche Kosten veranlassen werde und die zu den Beobachtungen unentbehrlich sei. Daß die Stadt Elmfleth mehr übernehmen würde, als die Beschaffung des Bauplatzes, sei kaum anzunehmen, und könne man auch ein mehreres von derselben nicht wohl verlangen, da die Stadt gerade in der letzten Zeit bereits große Ausgaben zu öffentlichen Zwecken gehabt hätte. Es habe dieselbe nämlich 11,000 Thlr. zur Chaussirung der Nordermoorer Hellmer beige-steuert, 10,000 Thlr. hätte sie für ihre Bürgerschule aufgebracht, eine weitere Ausgabe von 10,000 Thlr. für die Volksschule stände bevor. Die kleine Stadt wäre sonach schon sehr belastet und würde schwerlich geneigt sein, größere Opfer zu bringen. Er müßte dringend die Annahme der Vorlage befürworten.

**Berichterstatter Abg. Gräpel:** Es wäre immer eine mißliche Sache, bei Bewilligung von Baukosten eine Summe zu greifen, ohne daß ein bestimmter Kostenanschlag vorläge. Dem Ausschufe wäre es so vorgekommen, als wenn die Summe von 13,000 Thlr. reichlich hoch gegriffen wäre und eine Ermäßigung derselben wohl stattfinden könnte. Namentlich wären die in Betracht kommenden Bodenverhältnisse sehr günstig, auch brauchten in dem Gebäude nicht viele einzelne Lokalitäten hergestellt zu werden. Der Ausschuf hätte deshalb geglaubt, daß 11,000 Thlr. wohl ausreichen würden. Wenn der Ausschuf die Hoffnung ausgesprochen hätte, daß die Stadt Elmfleth noch einen höheren Betrag beisteuern würde, so müßte er bemerken, daß eine Zusicherung der Art nicht vorläge. Auch

könnte er nur bestätigen, daß Elsfleth durch die Ausgaben für die Chaussee vom Nordmoorer Hellmer und für die Bürgerschule bereits sehr schwer belastet wäre. Hätte eine gehörige Begründung vorgelegen, daß mit 11,000 Thlr. nicht auszukommen wäre, so wäre der Ausschuß auch wohl bereit gewesen, die Bewilligung einer größeren Summe zu beantragen. Wie aber die Sache läge, hätte er sich hierzu nicht im Stande gesehen.

Abg. **Ahlhorn**: Im Ganzen könnte er die Ausführungen des Berichterstatters bestätigen. Wenn der Regierungskommissär darauf hinweise, daß das Baumaterial jetzt besonders theuer wäre, so wollte er bemerken, daß in Elsfleth, wo in unmittelbarer Nähe sich zwei Ziegeleien befänden, die Steine billig sein müßten. Vielleicht verständten sich auch die Ziegeleibesitzer dazu, die Steine im Interesse der Stadt um einen halben Thaler unter dem gewöhnlichen Preis herzugeben. Damit würden die streitigen 2000 Thlr. schon erspart sein. Die Schulkommission hätte auch nur 9000 Thlr. bis 10,000 Thlr. Kosten für den Bau in Aussicht gestellt. Dieselbe könnte doch nur auf diese Summe gekommen sein, wenn sie auch einen Kostenüberschlag gemacht hätte. Wenn es sich schließlich noch um eine Kleinigkeit handeln sollte, würde die Stadt Elsfleth gewiß bereit sein, dieselbe aufzubringen.

Reg.-Kommissär **Hömer**: Es wäre allerdings richtig, daß die Schulkommission die Baukosten zu der angegebenen Summe in Vorschuss und Bogen veranschlagt hätte. Diese Veranschlagung, zu welcher kein Techniker zugezogen worden wäre, erschiene indessen ganz vage. Dem Kostenanschlag der Staatsregierung läge dagegen doch ein sachverständig gearbeiteter Plan zu Grunde, wenn sich auch nicht behaupten ließe, daß die gewünschten 13,000 Thlr. unbedingt ganz erforderlich sein würden. Die Staatsregierung würde sich jedenfalls bemühen, den Bau wo möglich billiger herzustellen. Es wäre aber doch ein mißliches Ding, auf die Generosität der Stadt Elsfleth oder einiger Ziegeleibesitzer sich zu verlassen, und bitte er daher, der Staatsregierung die ganze von ihr beantragte Summe zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Vorlage der Staatsregierung, soweit sie auf Bewilligung von weiteren 2000 Thlr. ging, wurde abgelehnt.

IX. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.

a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschafswesens im Herzogthum Oldenburg,

b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.

Der Ausschuß beantragte unter Nr. 1:

der Landtag wolle auf die Berathung des Gesetzentwurfs im Einzelnen nicht eingehen, dabei jedoch an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, den Gesetzentwurf, betreffend das Vormundschafswesen im Herzogthum Oldenburg, einer noch-

maligen Revision unterziehen und denselben alsdann baldmöglichst dem Landtage wieder vorlegen zu lassen.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung habe erst nach Vorlegung des Gesetzentwurfs in Erfahrung gebracht, daß in neuerer Zeit im größten Bundesstaat, in Preußen, der Entwurf eines vollständigen Vormundschafsgesetzes ausgearbeitet würde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand sei die Staatsregierung nicht geneigt, dem Antrage des Ausschusses, auf die Spezialberathung des Entwurfs nicht einzugehen, entgegenzutreten. Wenn der Ausschuß aber seinen Antrag dadurch motivirte, daß der vorgelegte Gesetzentwurf zu große Lücken zeige, so könnte die Staatsregierung dieser Auffassung nicht beitreten. Mit voller Absicht hätte man dem Entwurf die Grenzen gegeben, innerhalb welcher sich derselbe hielt. Ein vollständiges Vormundschafrecht hätte die Staatsregierung nicht vorlegen zu sollen geglaubt der engen Beziehungen wegen, in denen das Vormundschafrecht zu dem übrigen Civilrecht stände. Hätte man noch weiter gehen und ein die ganze Materie erschöpfendes Gesetz vorlegen wollen, so hätte man viel zu sehr in das übrige Civilrecht eingreifen müssen. Der Entwurf beschränkte sich dem zu Folge darauf, das Verfahren zu regeln und nur solche materielle Vormundschafrecht angehende Bestimmungen aufzunehmen, für die sich ein bestimmtes Bedürfnis geltend gemacht hätte. Die Bürgerliche Prozeßordnung wäre nach demselben Prinzip ausgearbeitet worden. Auch sie regulirte nur das Verfahren und stellte im Uebrigen nur einige das Prozeßrecht betreffende Bestimmungen auf, die nach einem vorliegenden Bedürfnis zweckmäßig erschienen wären. — Auf die übrigen im Ausschußbericht enthaltenen kritischen Bemerkungen, welche die Staatsregierung überall durchaus nicht als begründet anerkennen könne, glaubte er hier nicht eingehen zu sollen, da dieselben nach dem Berichte nicht stets auf bestimmten Beschlüssen des Ausschusses beruhten, Anträge an dieselben nicht geknüpft wären und sie gegenwärtig nicht zur Berathung ständen.

Berichterstatter Abg. **Bargmann**: Da die Staatsregierung mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, sähe er sich nicht veranlaßt auf die Frage einzugehen, ob der Standpunkt der Staatsregierung, daß sie ein Vormundschafsgesetz nur in dem Umfange des vorliegenden Entwurfs hätte schaffen, nicht aber auf die Beordnung des ganzen Vormundschafswesens hätte eingehen wollen, der richtige sei oder nicht. Auch wollte er ebenso wenig auf die im Ausschußberichte zu den einzelnen Artikeln gemachten Bemerkungen zurückkommen, wie der Regierungskommissär darauf eingehe. Die bei Berathung des Entwurfs zu den einzelnen Artikeln geltend gemachten Bedenken und Verbesserungsvorschläge bildeten ein Material, das der Ausschuß durch Aufnahme in den Bericht erhalten zu müssen geglaubt hätte. Der Staatsregierung stände es frei, den ihr geeignet erscheinenden Gebrauch davon zu machen.



Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde angenommen und der vom Ausschuß zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf, betreffend das Alter der Volljährigkeit, für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg zur Debatte gestellt.

Derfelbe lautete:

Art. 1.

Das Alter der Volljährigkeit beginnt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

Art. 3.

Dies Gesetz tritt am 1. November 1870 in Kraft.

Abg. **Gräpel**: Er könnte sich nur ungern dazu entschließen, dem Art. 1 des vorgeschlagenen Entwurfes zuzustimmen, weil er in der Erfrühung des Volljährigkeitstermins von 24 auf 21 Jahre an sich nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Gesetzgebung sähe. Er hielte dafür, daß manche Pupillen in Folge dieser Bestimmung zu leiden haben würden, indem sie ihr Vermögen verlieren und vielleicht selbst zu Grunde gehen würden. Wenn man die Verhältnisse eines jungen Mannes von 21 Jahren, der als Student auf der Universität oder als angehender Gewerbetreibender in der Fremde wäre oder auch seiner Militärpflicht genüge, in das Auge faßte, würde man diese Besorgnisse nicht unbegründet finden. Im Allgemeinen ließe sich wohl annehmen, daß ein junger Mensch mit dem vollendeten 24. Jahre größere Reife und eine geeignetere Lebensstellung erworben haben würde, so daß man ihm ohne Gefahr die volle Handlungsfähigkeit und die freie Disposition über sein Vermögen geben könnte. Wo im einzelnen Fall eine frühere Altersstufe angemessen erschiene, genüge die Volljährigkeitserklärung. Der einzige Grund, welcher ihn bestimmen könnte, den Artikel anzunehmen, wäre nur der, daß man in Preußen denselben Schritt gethan hätte. Die Rücksicht auf die einheitliche Rechtsbildung zwänge dazu diesen Schritt nachzuthun. Es wäre nicht zu verkennen, daß es Unzuträglichkeiten mit sich bringen müßte, zumal bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, wenn Oldenburg in der Bestimmung des Anfangspunktes der vollen Handlungsfähigkeit eine Ausnahme machte. Nicht nur in Preußen, auch in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern würde die Regel aufgestellt, daß mit vollendetem 21. Jahre Jeder die Befähigung erlange, sich vollkommen frei im Leben zu bewegen. Diesem Gang der Gesetzgebung könnten kleine Staaten sich nicht entziehen.

Ein großer Nebelstand läge aber darin, daß vielfach der Erwerb oder das Ende eines einem Dritten zustehenden Rechtes an den Volljährigkeitstermin durch Gesetz, Herkommen, Vertrag oder Testament geknüpft wäre. In die Rechte dieser dritten Personen würde dieses Gesetz eingreifen und auf diese Weise große Härten mit sich führen. Es komme hinzu, daß die Einwirkung des Gesetzes auf diese Verhältnisse einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterliegen könnte, und voraussichtlich eine Quelle für Streitigkeiten und Prozesse wer-

den würde. Er wollte nur daran erinnern, daß in verschiedenen Distrikten des Herzogthums, in denen die Brautschafverordnung gelte, dem Herkommen nach das statutarische Nießbrauchsrecht der Wittve mit der Volljährigkeit des Grundbesitzeren endigte, in einigen Gemeinden immer, in anderen nur, wenn sie sich wieder verheirathet hätte. Auch durch Vertrag und Testament würden derartige Bestimmungen getroffen. Wie es in solchen Fällen gehalten werden sollte? Ob das Nießbrauchsrecht fortan mit dem vollendeten 21. Jahre aufhören oder Dauer behalten sollte bis zu dem Zeitpunkt, in welchem nach dem bisherigen Gesetz die Volljährigkeit eingetreten wäre? Es könnte wünschenswerth erscheinen, alle diese Zweifel durch eine gesetzliche Uebergangsbestimmung abzuschneiden. Die Staatsregierung aber, so wie der Ausschuß hätten hierauf verzichtet, weil es zu schwierig wäre, durch eine solche Bestimmung alle in Frage kommenden Fälle zu treffen und man leicht statt Zweifel abzuschneiden, neue Zweifel hervorrufen könnte. In Preußen wären in beiden Häusern des Landtages Versuche gemacht worden eine passende Uebergangsbestimmung zu finden; sie wären aber gescheitert und alle in dieser Richtung gestellten Anträge verworfen worden. Er glaubte, es würde dem Oldenburger Landtag kaum besser gelingen und somit bliebe leider Nichts übrig, als die Betheiligten darauf zu verweisen, daß sie sich über das Recht, welches unter ihnen gelten sollte, verständigten oder eine gerichtliche Entscheidung suchen müßten.

Der Ausschußbericht spräche freilich aus, daß Ausschuß und Staatsregierung darüber einverstanden wären, daß, wo in Gesetzen oder statutarischen Bestimmungen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes an die erreichte Volljährigkeit einer dritten Person geknüpft wäre, daß neue Großjährigkeitsgesetz sofort und unmittelbar die Entscheidung geben sollte. Hiermit sollte wohl gesagt werden, daß in dem Fall, wo nach Gesetz oder Herkommen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes, also namentlich in den erwähnten Nießbrauchsfällen, an den Termin der Volljährigkeit eines Dritten geknüpft wäre, Staatsregierung und Landtag dahin einverstanden wären, daß nach Erlaß dieses Gesetzes Das mit dem vollendeten 21. Jahre eintreten sollten, was bis jetzt erst mit dem vollendeten 24. Jahre erfolgt wäre. Ihm wäre diese Bemerkung aufgefallen. Wenn es sich darum handelte, ein Gesetz auszulegen, den Sinn zu ermitteln, den der Gesetzgeber mit demselben verbunden hätte, könnten die Landtagsverhandlungen sehr dienlich sein, um die Absicht des Gesetzgebers festzustellen. Hier handelte es sich aber nicht um die Auslegung eines bestehenden Gesetzes, sondern darum, wie ein Gesetz, welches erst gegeben werden sollte, auf gewisse bestehende Rechtsverhältnisse einwirken sollte. Es müßte doch eigenthümlich erscheinen, wenn man es nicht thunlich erachte, eine Bestimmung durch das Gesetz selbst zu treffen, und nun diese Bestimmung in die Motive hinein verlegen wolle. Er nähme deshalb an, daß der fraglichen Bemerkung keine weitere Bedeutung beizulegen wäre, als die





einer gutachtlichen Aeußerung der Ausschußmitglieder und eines Regierungskommissärs. Diese Aeußerung sei an sich gewiß sehr schätzbar, sie scheine aber doch hier nicht ganz am Platze zu sein, weil sie in der gewählten Form über ihre Bedeutung irre leiten könne.

Wenn aber die Auffassung des Ausschusses richtig wäre, daß da, wo in den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes an die erreichte Volljährigkeit einer dritten Person geknüpft wäre, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Eintritt des Volljährigkeitstermins von 21 Jahren der Rechtsertwerb oder Verlust ohne Weiteres einträte, so würde darin gerade eine große Härte liegen. Diese Härte würde auch nicht genügend dadurch gemildert werden, daß das Gesetz erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten sollte. Er wollte vielmehr folgenden Antrag zur Annahme vorschlagen:

Der Art. 2 laute:

dies Gesetz tritt am 1. November 1871 in Kraft.

Die Landtagsmitglieder sollten sich nur einmal die Frage einer Wittve-Nießbräucherin denken, wenn der Grunderbe bis zum 1. November d. J. sein 21. Lebensjahr vollendet haben würde. Erstere hätte bisher nur annehmen können, daß ihr Nießbrauch noch drei Jahre lang dauerte. Nunmehr sollte ihr durch das Gesetz eröffnet werden, daß mit dem nächsten Herbst ihr Nießbrauch vollendet wäre und sie den Hof zu verlassen hätte. Das müßte sie ja wie ein Blitz aus heiterem Himmel treffen und sie in die größten Verlegenheiten stürzen. Dieser Schlag würde auch nicht allein die Wittve treffen, sondern auch die übrigen Kinder, und der Grunderbe würde einen unerwarteten Gewinn machen. Was die Wittve aus den Aufkünften des Nießbrauchsvermögens ersparte, ersparte sie ja wesentlich für die Abfindlinge. Aber auch der Grunderbe, welcher im nächsten Herbst die Stelle antreten sollte, und die Vormünder desselben würden häufig nicht in der Lage sein, während dieser kurzen Zeit die nöthigen Anstalten zu treffen. Schöbe man das Inkrafttreten des Gesetzes noch um ein weiteres Jahr hinaus, so würde der Grunderbe, wie die Wittve Zeit haben, die nöthigen Einrichtungen zu treffen und der letzteren und den Abfindlingen auch noch eine zweite Ernte zu Gute kommen. Die größten Schwierigkeiten müßten sich besonders dann ergeben, wenn die Wittve die Stelle noch über nächsten Herbst hinaus verpachtet hätte. Man möchte sich nur die Unzuträglichkeiten vorstellen, wenn in einem solchen Fall der Grunderbe im nächsten Herbst den Heuermann austriebe! Der Letztere müßte weichen, denn mit Beendigung des Nießbrauchs hörte auch das Pachtrecht auf, indem Niemand mehr Rechte auf einen Anderen übertragen könnte, als er selbst besäße. Die Wittve würde verhaftet sein, dem Pächter allen Schaden zu ersetzen. Wenn man die Geltung des Gesetzes um ein Jahr hinaussetzte, würde man diese Schwierigkeiten zum großen Theil vermeiden. Er könnte noch viele Beispiele anführen, in denen

die mit dem Entwurf, wie er vorläge, verknüpften Schwierigkeiten klar hervorträten, glaubte aber, daß das Angeführte genügen würde und bitte demgemäß seinem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag des Abg. Gräpel fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Auf die erste Bemerkung des Vorredners hinsichtlich der Wirkungen des Gesetzes auf diejenigen Rechte, deren Erwerb oder Verlust an den Termin der Volljährigkeit geknüpft wäre, hätte er zu erklären, daß nicht die persönliche Ansicht des Regierungskommissärs, sondern die Ansicht der Staatsregierung dahin ginge, daß mit Eintritt des erwähnten Volljährigkeitstermins von 21 Jahren hinsichtlich der in gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen enthaltenen Folgen der Großjährigkeit Alles einzutreten hätte, was sonst erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten wäre. Allerdings ginge die Staatsregierung davon aus, daß, wenn der Landtag mit dieser Auffassung sich einverstanden erklärte, keine authentische Interpretation vorläge. Sie ginge nur davon aus, daß die Uebereinstimmung beider Faktoren der Gesetzgebung über die Folgen des Gesetzes immerhin eine gewisse Autorität beanspruchen könnte. Weitere Wirkungen legte sie derselben auch nicht bei. Sollte über die Frage Streit entstehen, so würden über dieselbe, wie über alle anderen Rechtsfragen die Gerichte zu entscheiden haben. Deshalb wären aber die Erklärungen der Staatsregierung und des Landtages nicht überflüssig, sondern böten immerhin Anhaltspunkte für die Anwendung des Gesetzes.

Was den Antrag des Abgeordneten Gräpel betrafte, so konnte ihn die Staatsregierung nicht zur Annahme empfehlen. Es wäre allerdings gerechtfertigt, einen gewissen Zeitraum verstreichen zu lassen, bis das Gesetz in Kraft träte, weil bis dahin manche Verhältnisse zu reguliren wären, die Vormünder die Schlußrechnung gehörig ordnen müßten und auch den Gerichten in vielen Fällen angenehm sein müßte, schon vorher zu wissen, wenn die Großjährigkeit der betreffenden Pupillen einträte. Aus diesen Rücksichten wäre aber ein weiteres Hinausschieben der Gültigkeit des Gesetzes, als bis zum 1. Mai oder allen Falls bis zum 1. November nicht geboten. Die übrigen für den Antrag geltend gemachten Rücksichten wären ebenfalls nicht maßgebend. Gewiß wäre es hart für den Inhaber eines Nießbrauchs, denselben mit dem nächsten 1. November aufzugeben, während er sonst noch mehrere Jahre gedauert hätte. Ein nicht entziehbares Recht und eine gewisse Aussicht, daß der Nießbrauch noch so lange dauern würde, hätte er auch jetzt nicht. Auch jetzt hörte er z. B. auf, wenn der Auerbe stürbe und großjährige Geschwister da wären. In einem solchen Falle träfen alle vom Abgeordneten Gräpel angeführten Schwierigkeiten ebenfalls zu. Wenn man es der Pietät innerhalb der Familie überlassen könnte in dem Falle, daß der Grunderbe stürbe, Härten zu vermeiden, so könnte man es auch in dem hier fraglichen

Fall. Was nach den Ausführungen des Abgeordneten Gräpel sich am 1. November 1870 ereignen könnte, könnte auch am 1. November 1871 eintreten. — Er wollte aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, der ein weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des Gesetzes bedenklich erscheinen ließe.

Wenn man die Regel aufstellte, daß das vollendete 21. Jahr das Alter der Großjährigkeit sein sollte und dieser Regel erst Wirksamkeit mit dem 1. November 1871 gäbe, so müßten bis dahin Alle noch nicht 24jährigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten hätten, als Minderjährige behandelt werden, obwohl das Gesetz bereits ausgesprochen hätte, daß sie an sich fähig wären, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Hierin würde ein Widerspruch liegen. Wenn das Gesetz publizirt wäre, welches die Volljährigkeit auf das 21. Jahr setzte und dann vor dem 1. November 1871 der Vater eines 23jährigen jungen Menschen stürbe, müßte dieser Letztere nach dem Antrage des Abgeordneten Gräpel noch unter Vormundschaft gestellt werden. Das sei doch offenbar unpassend. Er müßte daher die Ablehnung des Gräpel'schen Antrages empfehlen.

**Abg. Russell:** Die Herabsetzung des Volljährigkeitstermins hätte auch für ihn wesentliche Bedenken. Wie den Abgeordneten Gräpel veranlaßte auch ihn nur die Rücksicht, die man auf die Einführung eines einheitlichen Rechtes in Deutschland nehmen müßte, zu dem Vorschlage in dieser Angelegenheit dem Vorgehen Preußens zu folgen, welches, wie auch schon andere deutsche Staaten, den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 21. Jahr gesetzt hätte. Sofern nicht besondere Verhältnisse im Oldenburger Lande vorlägen, die abweichende Bestimmungen nothwendig machten, strebte wenigstens er für ein mit den übrigen deutschen Staaten gemeinsames Recht. Daher wäre er entschlossen, dem vom Ausschusse beantragten Art. 1 zuzustimmen. — Er glaubte aber, daß die außerordentlichen Härten, die das Gesetz mit sich führte, wohl in etwas zu mildern wären. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Gesetzgebung ohne dringende Noth in die wohlertworbenen Rechte Dritter eingriffe. In dieser Beziehung müßte es auffallen, daß die Oldenburger Staatsregierung und der Ausschuss in direktem Widerspruch mit der Preussischen Regierung und den Preussischen Kammern ständen. Die Preussischen Kammern hätten sich nur deshalb zu keiner Uebergangsbestimmung entschlossen, weil sie von der Ansicht ausgegangen wären, daß die Rechte, deren Erwerb oder Verlust vom bisherigen Volljährigkeitstermin abhängig wäre, durch das neue Gesetz nicht alterirt werden könnten. Er wollte zum Belege folgenden Passus aus dem Werke des Dr. Franz Förster über das Preussische Privatrecht mittheilen und nur noch bemerken, daß das Preussische Gesetz wörtlich mit dem vorgeschlagenen Entwurf übereinstimme.

Redner verlas folgenden Passus:

„Durch das Gesetz vom 9. Dezember 1869 beginnt das Alter der Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebens-

jahr. In dieser Beziehung gibt es im Umfang des Staats kein verschiedenes Recht mehr. Die bei der Berathung dieses Gesetzes in beiden Häusern des Landtages zur Sprache gebrachte Frage, wie dasselbe auf wohlertworbene Rechte dritter Personen einwirke, bedurfte eines besonderen gesetzlichen Ausspruchs nicht, da sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantworten läßt. Wer vor der Gültigkeit des neuen Gesetzes ein Recht bis zur Großjährigkeit einer anderen Person erworben hat, z. B. die Mutter den Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes bis zu dessen Großjährigkeit, behält das Recht bis zum Ablauf desjenigen Termins, welcher zu der Zeit, als das Recht erworben wurde, für die Großjährigkeit galt, also im Bereiche des A. L. R. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Kindes.“ —

Dies wäre also gerade die entgegengesetzte Auffassung. Die Oldenburger Staatsregierung und der Ausschuss ginge davon aus, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die wohlertworbenen Rechte der dritten Personen mit Einem Strich aufgehoben sein sollten. — Bei diesem Auseinandergehen der juristischen Ansichten erschiene es geboten, eine Uebergangsbestimmung zu beschließen. Wenn man dies unterließe, würden zahlreiche Prozesse die Folge sein. Der Weg zum Rechte durch die Rechtsprechung der Gerichte wäre gar zu kostspielig und müßte möglichst vermieden werden. Er hätte sich bemüht eine solche Uebergangsperiode aufzustellen. Auch er ginge davon aus, daß es wünschenswerth wäre, daß das Gesetz bald in Kraft trete. Es erschiene mißlich, ein Gesetz zu erlassen und das Inkrafttreten desselben lange hinauszuschieben. Wenn das Gesetz, wie es der Ausschuss beantragte, angenommen würde, würden freilich auch Personen bis zum 1. November noch minderjährig sein, die unter der Herrschaft des Gesetzes ihre volle Handlungsfähigkeit haben müßten. Doch träte dieser Uebelstand nach dem Antrage des Ausschusses in geringerem Maße ein, als nach dem Antrage des Abg. Gräpel. — Sein Antrag lautete folgendermaßen:

den Artikel 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Dies Gesetz tritt am 1. Mai 1870 in Kraft. Die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden wohlertworbenen und bereits Genuß gewährenden Rechte, deren Dauer von dem Leben Jemandes bis zu dessen Großjährigkeit abhängig ist, bleiben bis zum 1. Mai 1873 in Geltung, soweit sie nicht nach dem bisher bestehenden Rechte früher erlöschen.

Dieser Antrag spräche also aus, daß durch die neuen Gesetzesbestimmungen keine wohlertworbenen Rechte gekränkt werden sollten. Auch die Rechte der Wittwen würden geschützt werden, indem der Nießbrauch, der nach den bisherigen Bestimmungen noch drei Jahre zu dauern hätte, auch unter dem neuen Gesetz während dieser Zeit in Kraft bleiben würde. Warum man nicht, wenn es sich doch erreichen ließe, die sonst



unausbleiblichen Härten vermeiden, die Streitigkeiten abschneiden wollte? Wenn der Landtag seinen Antrag annähme, würde das Land sich viel eher mit dem neuen Gesetze ausöhnen. Ob die Fassung des Antrages korrekt wäre, wüßte er nicht; er würde sich freuen, wenn es gelänge, demselben bei der zweiten Lesung eine zutreffendere Form zu geben.

Es wäre hervorgehoben worden, daß auch jetzt der Nießbrauch durch einen plötzlichen Todesfall ein unerwartetes Ende finden könnte. Dieses Gesetz würde aber in die bestehenden Rechte eingreifen, ohne daß dies doch seiner Ansicht nach erforderlich wäre. Wenn die Versammlung seinen Antrag nicht annehmen wollte, so möchte sie doch dem Antrage des Abg. Gräpel zustimmen, durch welchen viele der sonst zu erwartenden Unzuträglichkeiten vermieden würden. — Die Preussische Regierung und Kammer hätten von einem anderen Standpunkte aus, als der Ausschuß, eine Uebergangsbestimmung nicht für nothwendig gehalten. Die Folge davon wäre, daß sich dort die Juristen stritten, was Rechtens wäre. Ganz interessant möchte es wohl sein, durch die Gerichte und die Wissenschaft das Recht feststellen zu lassen. Allein für die Betheiligten wäre es doch eine schlimme Sache. Deshalb möchte man sich entschließen, die Angelegenheit von vornherein gesetzlich zu beordnen.

Abg. **Schomann**: Er möchte sich sowohl gegen den Antrag des Abg. Gräpel als gegen den Russellschen Antrag erklären. Was den erstgenannten Antrag angehe, so hätte derselbe nur einen kleinen Kreis von Fällen im Auge, in denen die Erfrühung des Volljährigkeitstermins hart wirken könnte und brächte dafür die Interessen aller Anderen, die ein baldiges Inslebentreten der neuen Bestimmung wünschen müßten, zum Opfer. Seines Erachtens erreichte der Antragsteller mit seinem Antrage nicht, was er wollte. Derselbe müßte von seinem Standpunkte aus für eine Uebergangsbestimmung sein dahin, daß, wo ein Nießbrauch bereits eingetreten wäre, dieser auch jetzt noch bis zum früheren Volljährigkeitsalter dauern müßte. Denn für den Fall, daß die Wittve die im Nießbrauch befindlichen Ländereien verpachtet hätte, würden ebenso gut Verwickelungen eintreten können, wenn das Gesetz im nächsten Jahre Maß griffe, als wenn es schon in diesem Jahre in Kraft treten sollte. Es käme nur darauf an, auf wie viel Jahre der Pachtvertrag abgeschlossen wäre.

Gegen den Abg. Russell müßte er bemerken, daß er die Verhandlungen des Preussischen Herrenhauses wie Abgeordnetenhauses durchgelesen hätte, ohne zu finden, daß dort ausgesprochen worden wäre, daß, wenn ein Nießbrauchsrecht vom Volljährigkeitstermin abhängig wäre, dasselbe auch nach Erfrühung des Termins auf das vollendete 21. Jahr noch bis zum bisherigen Alter dauern sollte. Auch das, was der Abg. Russell vorgelesen hätte, enthielte nicht das, was derselbe herausinterpretirte. Daß das neue Gesetz nicht auf wohlerworbene Rechte einwirken könnte, müßte selbstverständ-

lich zugegeben werden. Es wäre nur die Frage, was man unter wohlerworbenen Rechten zu verstehen hätte. Es stünde fest, daß die Wittve ein Recht darauf hätte, daß ihr Nießbrauch bis zur Volljährigkeit des Grunderben dauerte. Aber darauf, daß der Grunderbe erst mit vollendetem 24. Jahr volljährig würde, ließe sich unmöglich ein wohlerworbenes Recht der Wittve annehmen. Ebenso gut wie der Tod könnte auch derjenige rechtliche Zustand der betreffenden Person, welcher dem Nießbrauch ein Ende machte, die Volljährigkeit, früher eintreten, als erwartet worden wäre. Ein wohlerworbenes Recht, daß dieser Zustand nicht früher eintreten dürfte, gäbe es nicht. Wenn der Landtag den Antrag des Abgeordneten Russell annähme, würde er erstens Etwas aussprechen, was sich von selbst verstände. Denn daß wohlerworbene Rechte durch ein neues Gesetz nicht verletzt werden könnten, falls das Gesetz sich nicht selbst rückwirkende Kraft beimesse, wäre ein alter unbestrittener Rechtsgrundsatz. Zweitens würde er auch etwas Unrichtiges annehmen, indem man ein wohlerworbenes Recht der Nießbräucherin aufstellte, welches nicht existirte. Er bäte beide Anträge abzulehnen.

Abg. **Ahlhorn**: Ihm schienen beide Herren, der Abgeordnete Gräpel wie der Abg. Russell, wesentlich Einer Ansicht zu sein. Sie wünschten Diejenigen, welche den Nießbrauch hätten, darin zu schützen, daß sie denselben aushalten könnten, bis der Grunderbe 24 Jahr alt wäre. Der Abg. Gräpel wollte einen Ausgleich eintreten lassen dadurch, daß das Gesetz erst mit Mai 1871 in Kraft träte. Er gäbe aber der Uebergangsbestimmung, welche der Abg. Russell vorschläge, den Vorzug. Es wäre so schon ein hartes Recht, daß sich im Gebiete der Brautschatzverordnung die Abfindlinge in die 20% zu theilen hätten. Wenn die Wittve den Nießbrauch noch drei Jahre länger hätte, so würde dies den Abfindlingen zu Gute kommen. Was wohlerworbene Rechte wären, wüßte er als Nichtjurist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. So viel begriffe er aber wohl, daß solche durch das neue Gesetz nicht verletzt werden dürften. Daß sich die Juristen über die Einwirkung des neuen Gesetzes auf die Rechte dritter Personen streiten könnten, ginge aus den vom Abg. Russell vorgelesenen Notizen schon genügend hervor. Ein Beweis dafür läge auch in folgender der Berliner Volks-Zeitung entnommenen Notiz.

Der Redner verlas folgenden Passus:

In Folge des neuen Großjährigkeitstermins, welcher in Preußen vom 1. Juli d. J. in Kraft tritt, ist die Frage entstanden, wie es mit Kapitalien zu halten sei, die ausdrücklich „bis zur erlangten Großjährigkeit“ der Erben Andern zur Benützung überlassen sind. Die Schuldner hatten in diesem Falle darauf gerechnet, daß ihnen das Kapital so lange verbleiben werde, bis der Gläubiger 24 Jahr alt geworden. Nach übereinstimmender Meinung vieler Juristen, in deren Sinne sich auch Behörden bereits ausgesprochen haben,

behält, der „Tribüne“ zufolge, der Schuldner in dergleichen Fällen das Kapital bis zu dem zurückgelegten 24. Lebensjahr der Erben. Auch Eltern, welchen testamentarisch der Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit zugefallen, bleiben im Besitze dieses Nießbrauches, bis die Kinder das 24. Jahr vollendet haben. Es ist angenommen, daß die Benutzung des Kapitals und der Genuß des Nießbrauches bis zu dem früheren Volljährigkeitstermin auf einem vor Erlaß des neuen Gesetzes erworbenen Rechte beruht, und daß das neue Gesetz eine rückwirkende Kraft, da ihm diese nicht ausdrücklich gegeben ist, auch nicht ausüben kann.

Hiernach bestände, wie auch schon der Abg. Russell hervorgehoben hätte, in Preußen in dieser Angelegenheit eine ganz andere Auffassung, wie hier. Wenn die Juristen in der Lage wären, für dieses Gesetz eine vielleicht zur zweiten Lesung passende Uebergangsbestimmung in Vorschlag zu bringen, würden viele Prozesse abgeschnitten werden können. Zeit möchte sich der Landtag für den Russell'schen Antrag entscheiden, welcher, wenn er eine nicht ganz zutreffende Fassung hätte, ja zur zweiten Lesung eine solche erhalten könnte.

Abg. **Russell**: Dem Abg. Schomann gegenüber hätte er zu bemerken, daß er seine Mittheilungen dem Privatrechtshandbuche des Dr. Franz Förster, vortragenden Rathes im Preussischen Justizministerium, entnommen hätte. Wenn der im Irrthum wäre, hätte er allerdings auch unrichtig berichtet. Aber nach der vom Abg. Ahlhorn mitgetheilten Notiz würde sich die Sache wohl so verhalten, wie er gesagt hätte. Ueberflüssig wäre es nicht, zu betonen, daß durch das Gesetz wohl-erworbene Rechte nicht aufgehoben würden. Die Erfahrung lehrt, daß man auf Grund neuer Gesetze schon in solche eingegriffen hätte. Durch seinen Antrag wollte er nur Zweifel abschneiden. Der Abg. Schomann hätte gesagt: die Wittve könnte kein wohl-erworbenes Recht darauf haben, daß sie gegenüber dem neuen Gesetz den Nießbrauch bis zum vollendeten 24. Jahre des Grunderben behalten könnte. Eben hätte man wieder gesehen, daß dies in Preußen als ein wohl-erworbenes Recht angesehen würde. Der Landtag thäte Recht, eine Uebergangsbestimmung, wie die vorgeschlagene, anzunehmen. Wie hart es doch für die Wittve sein müßte, die gehofft hätte, während drei Jahren noch aus dem Nießbrauch für die so sehr benachtheiligten Abfindlinge erübrigen zu können, wenn sie jetzt nach noch nicht Einem Jahr durch die Hand des Gesetzes aus dem Nießbrauch geworfen würde! 2½ Jahr gingen ihr so verloren. Er hätte nicht so ein starkes Gewissen, dies ertragen zu können, wenn er sich nicht sagen könnte, das Seinige gethan zu haben, um solche Härte zu mildern.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Diejenigen Redner, welche die mit dem Gesetze verbundenen Härten betont hätten, legten mehr Gewicht auf die Sache, als sie in Wirklichkeit verdiente.

Er wollte darauf aufmerksam machen, daß die Fälle, in denen der Nießbrauch der Wittve mit der Großjährigkeit des Grunderben aufhörte, nur in wenigen kleinen Distrikten vorkämen. Ferner möchte man erwägen, daß auch in diesen Distrikten die Fälle selten sein würden, in denen der Grunderbe sein 21. Jahr überschritten haben oder innerhalb der hier fraglichen Zeit überschreiten werde und so der Nießbrauch früher aufhörte, als er unter der Herrschaft des alten Gesetzes aufgehört haben würde. Seiner Ueberzeugung nach würden sich vielleicht gar keine solche Härten ergeben oder doch nur in ganz einzelnen Fällen. Jedes neue Gesetz brächte Härten mit sich; wenn man diese durch Uebergangsbestimmungen stets vermeiden wollte, liefe man Gefahr, auf der anderen Seite weit größere Härten hervorzurufen. Der Wittve wollte man den Nießbrauch erhalten; in welche Lage gerieth aber hierdurch der Auerbe? Großjährig würde er geworden sein, dann könnte er aber noch trotzdem drei Jahre lang auf der Stelle herumstehen, ohne von seinem Rechte Gebrauch machen zu können. Selbständig verwalten dürfte er, nicht aber sein Gut, auf welchem der Nießbrauch ruhte. Man möchte erwägen, ob hierin nicht auch eine Härte läge. Auch träfen die Rücksichten, die man auf die Bedürftigkeit der Wittve nehmen wollte, oft gar nicht einmal zu. Manche hätten auch außerdem noch viel Vermögen. Es erschiene doch unbillig, diesen unter Ausschluß des groß-jährigen Eigentümers auch noch den Nießbrauch zu Gute kommen zu lassen. So führten die Bestimmungen, durch die Härten auf der einen Seite vermieden werden sollten, oft dazu, daß sie viel härter auf die andere Seite träfen. Die Ausgleichung der Härten müßte man der Pietät in den Familien überlassen. Ein Vorgehen mit gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung wäre unthunlich.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abg. Russell seine Mittheilungen auch dem Werke eines vortragenden Rathes im Ministerium der Justiz, Dr. Förster, entlehnt haben möchte, ließ er für seine Person doch zunächst die Auffassung gelten, die er aus den Verhandlungen der Preussischen Kammern selbst geschöpft hätte. Die Herren, welche diese Verhandlungen ebenfalls gelesen hätten, würden bestätigen, daß in denselben von keiner Seite bestimmt behauptet worden wäre, daß die Bestimmungen des Gesetzes von keiner Einwirkung sein sollten auf den Nießbrauch, dessen Dauer vom Großjährigkeitstermin abhängig wäre. Vielleicht hätte der Dr. Förster unrichtig interpretirt, wenn er auch sonst gern bereit wäre, den Werth dieses bedeutenden Mannes anzuerkennen. Wenn nach dem Antrage des Abg. Russell die wohl-erworbenen Rechte in Bezug auf ihre Dauer nicht durch das neue Gesetz alterirt werden sollten, so würde es sich immer wieder fragen, was wohl-erworbene Rechte wären. So entstanden immer die alten Schwierigkeiten. Wenn man das Recht der Wittve ausdrücklich im Gesetz als eines der zu schützenden wohl-erworbenen Rechte bezeichnete, so wäre das nicht mehr Gesetzgebung, sondern eine Interpretation des Ge-



gesetz. Die Dauer eines wohlertworbenen Rechtes könnte auch durch Testament und Vertrag an den Volljährigkeitstermin geknüpft sein. In solchen Fällen würde der Richter zu untersuchen haben, worauf eigentlich die betreffende Willenserklärung gerichtet wäre. Würde z. B. bei einer solchen testamentarischen Bestimmung durch gehörige Interpretation festgestellt, daß der Testator nicht gewollt hätte, daß der Nießbrauch gerade bis zum 24. Jahr des Eigenthümers dauern sollte, sondern nur so lange, wie die mit der Minderjährigkeit verbundene Unselbständigkeit des Letzteren, so würde es gegen den Willen des Testators sein, wenn man nun doch den Nießbrauch über den Volljährigkeitstermin hinaus dauern lassen wollte. So könnten viele Fälle vorkommen bei Verträgen, wie letztwilligen Dispositionen. Der Wille der Kontrahirenden und letztwillig Disponirenden müßte hier allein maßgebend sein. Man sollte deshalb keinen Zwang in das Gesetz hineinragen, wenn man nicht ungerecht sein und eine Menge von Prozessen hervorrufen wollte. Durch Annahme der Ausschüßanträge würde man am Sichersten gehen. Die Zweifel, die gerade eine Uebergangsbestimmung hervorrufen müßten, hätten den Preussischen Kammern Grund gegeben, ganz von einer solchen abzusehen.

Abg. **Gräpel**: Er wäre mit der Tendenz des Russell'schen Antrages einverstanden, der noch in einem höheren Grade das verwirklichen wollte, worauf sein Antrag abzielte. Es würde ihn nicht davon abhalten, für denselben zu stimmen, daß, wie der Reg.-Kommissär gemeint hätte, der Grunderbe durch denselben zu sehr benachtheiligt würde. Denn dieser erhielte jedenfalls durch das Gesetz Etwas, was ihm noch nicht zugestanden hätte und, wenn dies beschränkt würde, wäre es keine Härte. Dennoch müßte er sich gegen den Antrag des Abg. Russell erklären. Auch er hätte die Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses gelesen und hätte dasselbe daraus entnommen, wie der Abgeordnete Schomann. Nicht deshalb hätte man es unterlassen, eine Uebergangsbestimmung zu treffen, weil dies nicht erforderlich, sondern weil es zu schwierig erschienen wäre. In dem Preussischen Landtage wäre auch ein Antrag gestellt worden, der fast mit denselben Worten, wie der Russell'sche, dahin gegangen wäre, daß wohlertworbene Rechte durch das neue Gesetz nicht verletzt werden dürfen. Auch dort hätte man eingewandt, daß von einer Verletzung wohlertworbenen Rechte durch das Gesetz nicht die Rede sein könnte, daß aber die Schwierigkeit erst mit der Frage anfinge, was Alles unter diesem Ausdruck zu befaßen wäre. Er müßte bekennen, daß ihm die Beantwortung dieser Frage zu schwierig schiene. Es erforderte jedenfalls ein umfassenderes Studium, sich alle Fälle klar zu machen, deren Entscheidung vorzusehen wäre. Er glaubte deshalb von einer Uebergangsbestimmung absehen und bei seinen Anträgen beharren zu müssen. Wenn der Reg.-Kommissär meinte, es wäre einerlei, ob das Gesetz in diesem Jahre oder ein Jahr später in Kraft träte, indem sich

1871 dieselben Unzuträglichkeiten ergeben könnten wie jetzt, so erschiene es doch klar, daß dies einen großen Unterschied ausmache. Wenn der Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes bis zum Herbst 1871 verlegt würde, würde die Nießbräucherin noch eine weitere Ernte auf der Stelle haben und dann wäre es doch auch ein Unterschied, ob sie mit einem Male in diesem Herbst die Stelle verlassen müßte oder noch Zeit hätte bis zum Mai oder zum November des folgenden Jahres und inzwischen ihre Einrichtungen treffen könnte. Die Hauptgründe, die gegen seine Anträge geltend gemacht worden wären, beständen darin, daß man den 21jährigen, welche man zur freien Verwaltung befähigt erklärte, auch die freie Verwaltungsbefugniß nicht länger vorenthalten dürfte. Ferner machte man geltend, daß in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Vormundschaft über einen mehr als 21 Jahre alten Menschen nothwendig werden könnte. Diese Gründe würden aber insofern schon hinfällig, weil sie auch gegen die Anträge des Ausschusses sprächen. Auch der Ausschuß wollte das Gesetz nicht sofort, sondern erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten lassen. Auf der anderen Seite wäre er auch der Meinung, daß das Gesetz nicht allein nicht dringend, sondern an sich sogar nachtheilig wäre. Somit könnte er nicht beklagen, wenn seine Geltung noch weiter hinauszugescho-ben würde.

Abg. **Hamien**: Er könnte sich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Nach verschiedenen im Lande geltenden ehelichen Güterrechten hätte die Wittwe den Nießbrauch bis zur Volljährigkeit des Grunderben. Wenn nun der Grunderbe mehrere Jahre früher, als zu erwarten gewesen wäre, volljährig würde und schon im nächsten Jahre selbst die Stelle übernehmen sollte, wo dann die arme Person mit ihren Habseligkeiten bleiben sollte? Angenommen nun auch, sie könnte zum November sich einmieten, dann wüßte sie doch noch nicht, wo sie die eingeernteten Produkte lassen sollte. Setzte man das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Mai, so wäre das ganz etwas Anderes. Bis dahin könnte sie ihre Produkte verwerthet haben, dieselben vielleicht zu Frühjahr verauktioniren lassen. In dieser Beziehung könnte er nur dafür stimmen, daß das Gesetz vom Mai 1871 an Gültigkeit gewänne. — Wenn der Reg.-Kommissär eine zu große Härte gegen den Grunderben von dem Aufschube fürchtete, so wollte er doch lieber die Einkünfte der Zwischenzeit den anderen Kindern zu Gute kommen lassen, die sich nur in die 20% zu theilen hätten, als dem bevorzugten Grunderben. — Wenn er auch kein Jurist sei, so wäre er doch der Ansicht, daß man die Gesetze so machen müßte, daß möglichst wenig Prozesse entstanden und stimme deshalb in erster Linie für den Russell'schen Antrag.

Abg. **Russell** zum dritten Mal mit Zustimmung der Versammlung: Es wäre ein Armuthszeugniß für den menschlichen Geist, wenn sich diese Verhältnisse nicht durch eine gesetzliche Bestimmung regeln ließen. Er glaubte an die Möglich-



keit, daß die von der Einführung des Gesetzes gefürchteten Härten vermieden werden könnten. Es erschien ihm in der That nicht so schwer zu bestimmen, was wohlterworbene Rechte wären. Darin müßte man einverstanden sein, daß die auf Gesetz, Testament und Vertrag beruhenden als solche anerkannt werden müßten. Es wäre nun gesagt worden, man müßte auf die Absicht der Kontrahenten, des Testators zurückblicken, um zu bestimmen, wie lange die ihrer Dauer nach durch Vertrag oder Testament an den Volljährigkeitstermin geknüpften Rechte nach der Einführung des Gesetzes in Kraft bleiben sollten. Die Zweifel, die aus dieser Frage entstehen könnten, wollte er aber gerade abschneiden. Wenn ein Nießbrauch bis zur Volljährigkeit eines Dritten legitirt würde, dächte der Testator gewiß nicht an die Möglichkeit, daß der Volljährigkeitstermin erfüllt werden könnte. Durch seinen Antrag würden, wenn nicht alle vielleicht in Frage kommenden Fälle, so doch wenigstens sehr viele, gerade im gewöhnlichen Leben oft vorkommende Fälle getroffen und viele Streitigkeiten unterdrückt werden. Warum man nicht eine Bestimmung annehmen wollte, die, wenn sie auch nicht vollkommen wäre, doch sehr viele Prozesse unterdrücken und in vieler Beziehung wohlthätig wirken müßte. Wenn die Fassung seines Antrages mangelhaft erschiene, so ließe sich diesen Mängeln zur zweiten Lesung abhelfen. Auch dadurch sollte man sich nicht bestimmen lassen, gegen seinen Antrag zu stimmen, daß man in Preußen eine Uebergangsbestimmung nicht für nothwendig gehalten hätte. Es ließe sich nicht übersehen, auf was für Verhältnisse dort das neue Gesetz wirkte. Hier kämen die heimischen Verhältnisse in Betracht, die eine solche Bestimmung wünschenswerth erscheinen ließen. — Durch die Annahme seines Antrages würde Vieles erreicht werden und dieses Gesetz, welches so hart in das Leben vieler eingriffe, eine günstigere Aufnahme im Lande finden.

**Abg. Aylhorn:** Er wollte nur das Ersuchen an den Ausschuß stellen, zu erwägen, ob sich nicht Mittel und Wege fänden, auch Denjenigen gerecht zu werden, welche den Nießbrauch bis zum 24. Jahre des Grunderben auszu dehnen wünschten und im gegebenen Fall Anträge in diesem Sinn zu der zweiten Lesung zu bringen. Hier in der ersten Lesung bäte er den Anträgen der Abgeordneten Russell und Gräpel zuzustimmen und damit dem Ausschuß anheim zu geben, dem Entwurf eine Fassung in dem entsprechenden Sinn zu geben, damit alle Zweifel möglichst beseitigt und Prozesse verhindert würden.

**Präsident:** Er müßte darauf aufmerksam machen, daß die Anträge des Abg. Gräpel und des Abg. Russell sich gegenseitig ausschließen.

**Abg. Cammann:** Er wollte darauf hinweisen, daß im Zeberland auch die Stiefeltern den Nießbrauch am Vermögen der Stiefkinder hätten. Es würde doch hart sein, wenn der nach dem neuen Gesetze großjährige Stiefsohn noch drei Jahre

warten sollte, bis er den Genuß seines väterlichen und mütterlichen Vermögens erhalte.

**Abg. Bargmann:** In Bezug auf den vom Ausschuß vorgeschlagenen Art. 1 wären nur legislatorische Bedenken laut geworden, ohne daß ein Antrag gestellt worden wäre. Auch Diejenigen, welchen die Erfrühung des Volljährigkeitstermins auf das vollendete 21. Lebensjahr bedenklich erschienen wäre, hätten sich doch bereit erklärt, im Interesse der Rechtsgleichheit dem Artikel zuzustimmen. Er könnte daher in dieser Beziehung von weiteren Ausführungen absehen. — Mehr Anfechtungen hätte der Art. 2 erfahren, welchen der Ausschuß im Einverständniß mit der Staatsregierung vorgeschlagen hätte. Die Ausstände, welche gegen die Bestimmungen des Artikels selbst und die Motive des Ausschusses gemacht worden wären, hätten bereits eine eingehende Widerlegung von Seiten des Reg.-Commissärs und des Abg. Schomann gefunden. Die Gesichtspunkte, welche namentlich den Anträgen der Abgeordneten Gräpel und Russell gegenüber für das Gesetz geltend zu machen gewesen wären, hätten die Genannten ausführlich dargelegt. Vom Abg. Gräpel wäre betont worden, daß, wenn das Gesetz schon am 1. November 1870 in Kraft treten sollte, dadurch außerordentliche Härten für diejenigen herbeigeführt würden, welche durch die Erfrühung des Volljährigkeitstermins den Nießbrauch verlieren würden. Wie der Reg.-Commissär aber hervorgehoben hätte, dürfte man sich nicht zu einer allzu trüben Betrachtung der Uebelstände hinreißten lassen, die einmal bei allen Veränderungen der Gesetze nicht zu vermeiden wären. Es ließen sich allerdings Fälle denken, wo das Gesetz harte Folgen haben würde; nach Lage der Sache könnten solche Fälle doch nur in beschränkter Zahl eintreten. Er könnte diesen Ausführungen nur beitreten. Er wollte nur noch daran erinnern, daß seit dem November des vorigen Jahres die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 21 Jahre als sicher eintretend vorausgesehen gewesen wäre. Die Nießbräucher wären also schon eine ziemliche Zeit lang in der Lage gewesen, diese Eventualität bei Beordnung ihrer Verhältnisse in das Auge zu fassen. Wo im einzelnen Falle eine Härte in Folge des Gesetzes eintreten könnte, da müßten auch die Familienbände zwischen den Beschädigten und den Zukünftigen als Faktor in Rechnung gezogen werden. Der Familiensinn, welchen man voraussetzen dürfte und müßte, würde zuberichtlich über die gefürchteten Härten hinwegführen. Wenn eine Mutter die Emolumente, welche sie aus dem Nießbrauch zöge, nicht entbehren könnte, ohne in Noth zu gerathen, würde der kindliche Sinn des Sohnes schon alle Mißstände auszugleichen wissen. Wenn man aber auch alle Nachtheile, welche sich in Folge des Gesetzes herausstellen könnten, gegen die Vorzüge des Gesetzes für das Gemeinwesen in die Waagschale fallen lassen wollte, so würde man ein richtiges Facit damit ziehen, daß man das Gesetz erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten ließe. Er gerade hätte im Ausschuß für den weiteren Termin bis zum November sich ausge-



sprochen, um den Nießbräuern noch eine Ernte zu sichern. Ein Theil der Ausschußmitglieder wäre von vorneherein mehr dafür gewesen, das Gesetz schon am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten zu lassen. Es erschien ihm zwar nicht gerade bedenklich, für den eventuellen Antrag des Abg. Gräpel zu stimmen, allein nachdem sich der Ausschuß einmal auf den Art. 2, wie er vorläge, geeinigt hätte, schienen ihm die für den Gräpel'schen Antrag geltend gemachten Gründe doch nicht hinreichend, um von dem gestellten Ausschußantrag abzuweichen.

Dem Abg. Russell vermöchte er in der Begründung seines Antrages nicht zuzustimmen. Als Berichterstatter hätte er sich veranlaßt gesehen, die Verhandlungen beider Häuser des Preussischen Landtages nachzulesen. Er könnte aber nur die Wichtigkeit dessen bestätigen, was die Abgeordneten Schomann und Gräpel als Meinung der zwei Häuser diesen Diskussionen entnommen hätten. Er müßte konstatiren, daß man dort von einer Uebergangsbestimmung, wie die vom Abg. Russell vorgeschlagene, abgesehen hätte, obgleich Amendements auf eine solche eingebracht worden wären. Man hätte gefürchtet, bei der Feststellung dessen, was als wohlervorbene Rechte anzusehen wäre, in ein solches Wespenneß von Streitfragen zu gerathen, daß die Entscheidung der Gerichte doch nicht umgangen werden könnte. Wenn Aussicht wäre, auf dem vom Abg. Russell angegebenen Wege Prozesse abzuschneiden, ohne den rechtlichen Prinzipien Eintrag zu thun, würde auch er für den Russell'schen Antrag stimmen. Die Schwierigkeit aber, ein für allemal festzustellen, was wohlervorbene Rechte wären, ließe die Erreichung dieses Ziels unmöglich erscheinen. Der bekannte, jetzt verstorbene Agitator Lassalle hätte über diese Frage ein ziemlich umfangreiches Buch geschrieben. Nichtsdestoweniger wäre dieselbe noch keineswegs entschieden und würde noch immer ventilirt. Auch der Ausschuß würde nicht im Stande sein sie auszutragen, wenn man diese Angelegenheit an denselben zurückgelangen ließe. Der Abg. Schomann hätte schon Beispiele angeführt, in denen es zweifelhaft erschiene, ob ein wohlervorbene Recht auf die Dauer eines Rechtsverhältnisses über den neuen Volljährigkeitstermin hinaus vorläge oder nicht. Solche Zweifel ergäben sich beim gesetzlichen Nießbrauch bis zur Volljährigkeit, wie in den Fällen, wo durch Vertrag oder Testament der Verlust oder Erwerb eines Rechtes an die Volljährigkeit eines Dritten angeknüpft wäre und wo die Interpretation des Richters entscheiden müßte, ob das Recht nach Erlaß des neuen Gesetzes bis zum vollendeten 24. oder 21. Lebensjahr zu dauern hätte.

Wenn der Abg. Russell geäußert hätte, es wäre zu beklagen, wenn der menschliche Scharfsinn nicht mit einer durchschlagenden Bestimmung alle Zweifel abschneiden könnte, so wollte er ihm erwidern, daß eine solche Bestimmung wohl zu treffen wäre, aber nur auf Kosten der Gerechtigkeit. Die verschieden gestalteten, buntscheckigen Fälle, die das Leben mit

sich brächte, könnte er sich nicht entschließen in einen eisernen Reifen hineinzuschlagen. Man müßte nicht alle diese Fälle uniformiren wollen, sondern der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen. Auf diesem Gebiete kämen so viele Verschiedenheiten in Frage, daß damit nichts erreicht wäre, wenn man sagte, wohlervorbene Rechte sollten durch das Gesetz nicht alterirt werden. Dadurch würde kein streitiges Gebiet eingeengt oder Prozesse unmöglich gemacht.

Der vom Ausschuß beantragte Art. 1 wurde angenommen, der Russell'sche Antrag zum Art. 2 mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt, der prinzipiale Antrag des Abg. Gräpel abgelehnt, der eventuelle Antrag des letztgenannten Abgeordneten angenommen und der vom Ausschuß vorgeschlagene Art. 2 hierdurch erledigt.

Der Ausschuß hatte ferner proponirt folgenden Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betreffend die Tilgung der wegen der Führung von Vormundchaften und Kuratelen bewirkten Ingrossate.

#### Art. 1.

Die Tilgung von Ingrossaten, welche zur Sicherung von Ansprüchen aus der Führung von Vormundchaften oder Kuratelen bewirkt sind, soll nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel auf Antrag von dem obervormundschaftlichen Gerichte verfügt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist bei demselben gegen die Tilgung Einspruch erhoben ist.

#### Art. 2.

Die Feversche Verordnung vom 23. Juni 1806, die Tilgung der wider die Vormünder, Kuratoren und Kuraten verfügten Ingrossationen betreffend, wird, soweit sie Bestimmungen über die Tilgung der wider die Vormünder und Kuratoren verfügten Ingrossationen enthält, aufgehoben.

#### Ar. 3.

Dies Gesetz findet auch auf die bereits beendeten Vormundchaften und Kuratelen Anwendung, jedoch dergestalt, daß die vierjährige Frist in jedem Falle erst mit der Publikation dieses Gesetzes ihren Anfang nimmt.

Abg. **Russell**: Mit der Tendenz des vorgeschlagenen Entwurfs wäre er durchaus einverstanden. Er begrüßte ihn mit Freuden, weil er erwartete, daß durch denselben manche Mißstände beseitigt werden würden. Jedoch erschiene eine Veränderung des Art. 1 wünschenswerth. Es handelte sich hier um ein exorbitantes Verhältniß. Die Ingrossate für oft mit Widerstreben übernommene Vormundchaften würden von Amtswegen eingetragen und könnten dann nach Beendigung der Vormundschaft nur mit großen Schwierigkeiten wieder getilgt werden, obwohl sie den Kredit erheblich zu schwächen pflegten. Die von Amtswegen bestellten Hypotheken müßten



auch ohne bestimmten Antrag von Amtswegen wieder zu befeitigen sein. Dadurch, daß man einen Antrag erforderte, riefte man Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten hervor. Man möchte sich nur den Fall vergegenwärtigen, daß verschiedene Erben den Antrag zu stellen hätten, von denen Einige im Lande, Andere aber in Amerika wären; wie schwierig es dann sein würde, die erforderliche Legitimation zu beschaffen! Die obervormundschaftliche Behörde müßte ermächtigt werden, nach Ablauf der vier Jahre auch ohne Antrag die Tilgung verfügen zu können. Wie mißlich es wäre, solche Ingrossate auf dem Folium zu haben, wie verderblich für den Kredit, müßte Jeder und brauchte nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Er stellte den Antrag:

im Art. 1 statt der Worte: „soll nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel auf Antrag“ zu setzen: „kann von Amtswegen und soll auf Antrag nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel“.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Schomann**: Er könnte den Antrag des Abg. Russell zur Annahme empfehlen. In mancher Beziehung könnte es schwierig sein, die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, wenn der ursprünglich Berechtigte todt und die Erben zerstreut wären. Die Amtsgerichte würden oft nicht schlüssig werden, ob sie die richtigen Personen vor sich hätten, und auf deren Antrag die Ingrossate tilgen könnten. Nach dem Russell'schen Antrage könnte die Tilgung, wenn die früheren Pupillen nicht Einspruch erhoben hätten, nach Ablauf von 4 Jahren ohne Weiteres verfügt werden. Dieser Antrag wäre in praktischer Beziehung dem Ausschufsantrag vorzuziehen.

Abg. **Bargmann**: Schon im Ausschusse wäre es zur Sprache gekommen, ob nicht das obervormundschaftliche Gericht durch das Gesetz angewiesen werden sollte, nach Ablauf von 4 Jahren die Tilgung, wenn nicht Einspruch erhoben wäre, auch ohne Antrag zu verfügen. Gegen eine derartige Bestimmung wäre aber im Ausschusse geltend gemacht worden, daß durch dieselbe doch den Gerichten zu viel zugemuthet würde und das Erforderniß eines vorherigen Antrages zweckmäßig erschiene, um erst durch diesen die Gerichte in Thätigkeit zu setzen. Der Antrag des Abg. Russell würde beiden Erwägungen gerecht, insofern er einen Befehl zur Tilgung nicht enthielte, sondern nur die Befugniß erteilte, die Tilgung der fraglichen Ingrossate eintreten zu lassen. Wenn übrigens der Abg. Russell hervorgehoben hätte, daß es unter Umständen schwierig sein könnte, die Legitimation der vielleicht in verschiedenen Ländern zerstreuten Erben des Vormunds zu erbringen, so wäre von diesem Falle wohl keine Bedenken abzuleiten. Es würde ja genügen, wenn von den mehreren Erben nur ein einziger sich legitimirte, um die Tilgung des ganzen

Ingrossats zu erlangen. — Er wüßte nicht, wie die Anderen Ausschufsmitglieder die Sache ansähen; er für seine Person erblickte in der vom Abg. Russell beantragten Aenderung eine Verbesserung des Art. 1 und würde für dieselbe stimmen.

Der Antrag des Abg. Russell wurde angenommen, sodann der Art. 1 des Entwurfes mit der angenommenen Abänderung. Nachdem über die Art. 2 und 3 zunächst die Abstimmung ausgesetzt worden war, wurden auch diese angenommen.

X. Interpellation des Abg. Rüdibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Klasse im Herzogthum Oldenburg.

Abg. **Rüdibusch**: Von verschiedenen Seiten wäre ihm mitgetheilt worden, daß einige Schulachten bereit gewesen wären, Nebenlehrerstellen erster Klasse einzurichten, um welche sich auch schon verschiedene Lehrer beworben hätten. Das Oberschulkollegium hätte indessen diese Schullehrer auf ihre desfalligen Eingaben ohne Antwort gelassen. Dem Geiste des Schulgesetzes von 1868 würde es entsprechen, wenn man Lehrern, die oft 30 Jahre alt und seit 9 oder 10 Jahren vom Seminar entlassen wären, die mit einer Nebenlehrerstelle erster Klasse verbundene Gehaltserhöhung von circa 100 Thlr. zukommen ließe. Die Staatsregierung wäre aber mit der Einrichtung solcher Stellen bisher noch nicht hervorgetreten.

Reg.-Commissär **Römer**: Der Abg. Rüdibusch befinde sich im Irrthume. Die Staatsregierung sei mit dem Gesetze sofort vorgegangen und habe im evangelischen Theile des Herzogthums für zwei 6klassige Schulen zu Zeber je 3, für zwei 5klassige Schulen zu Elsfleth und Delmenhorst und zwei 4klassige Schulen zu Varel und Osterburg je 2, für sämtliche 3klassige und für 29 2klassige Schulen je 1, Nebenlehrerstellen I. Klasse eingerichtet.

Die nächste Sitzung wurde auf den 14. März, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.
- 2) Bericht desselben, betr. das Gehaltsregulativ.
- 3) Desgl., betr. die Staats- und Krongutskasse-Rechnungen für 1864/66.
- 4) Mündlicher Bericht desselben, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.
- 5) Desgl. über die Petition der Eingefessenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuenlande.
- 6) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.



- 7) Desgl. über die Petition des Ausschusses der Kapellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Kapellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.
- 8) Desgl., betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerfede wegen Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule daselbst zc.

8) Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter

**Rosen.**



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Antrag', 'Schluß', and 'Berichterstatter' are faintly visible.]*

